

**Gemeinsame Erklärung
der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV)
und dem Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-SV)
zur Interpretation der Bestimmungen zu Wurzelkanalbehandlungen von Molaren
im Sinne der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses
für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche
vertragszahnärztliche Versorgung
(Behandlungsrichtlinie)
in der Fassung vom 1. Januar 2004**

Die Behandlungsrichtlinie für die vertragszahnärztliche Versorgung beschreibt in Abschnitt B III Nr. 9 die Voraussetzungen für endodontische Maßnahmen. Für die Wurzelkanalbehandlung von Molaren beschreibt die Richtlinie:

„Die Wurzelkanalbehandlung von Molaren ist in der Regel angezeigt, wenn

- damit eine geschlossene Zahnreihe erhalten werden kann,*
- eine einseitige Freisituation vermieden wird,*
- der Erhalt von funktionstüchtigem Zahnersatz möglich wird.“*

KZBV und GKV-SV interpretieren diese Bestimmung der Richtlinie wie folgt:

Grundsätzlich sind an allen Zähnen endodontische Maßnahmen angezeigt, wenn dadurch der Zahn erhaltungswürdig ist. Die Kriterien für die Erhaltungswürdigkeit eines Zahnes werden in den Ziffern 9.1 bis 9.5 beschrieben.

Bei der Wurzelkanalbehandlung von Molaren werden zudem diese Kriterien konkretisiert, bei denen in der Regel eine Erhaltungswürdigkeit anzunehmen ist. Es handelt sich dabei um Regelbeispiele, die nicht abschließend sind. Weitere Voraussetzungen werden unter 9.1 genannt. Diese Einschränkungen werden durch die Regelbeispiele unter 9. in Satz 2 lediglich beispielhaft illustriert.

Somit ist auch bei Molaren zu prüfen, ob neben den Regelbeispielen andere Gründe für die Erhaltungswürdigkeit dieser Zähne und damit für die Durchführung von endodontischen Maßnahmen sprechen. Liegen diese Gründe nicht vor und ist der Zahn nicht erhaltungswürdig, so ist nach Ziffer 10 die Entfernung des Zahnes angezeigt. Eine andere Behandlung von nicht erhaltungswürdigen Zähnen ist kein Bestandteil der vertragszahnärztlichen Versorgung.